

EU-Kommission: Noch keine Klageeinreichung in Sachen HOAI, dafür Vorlage eines Dienstleistungspakets



Die vorerst gute Nachricht lautet: Die EU hat die angekündigte Klage beim Europäischen Gerichtshof wegen der HOAI noch nicht eingereicht. Damit muss allerdings in den nächsten Wochen gerechnet werden, denn es ist nicht zu erwarten, dass die EU-Kommission ihre harte Linie gegen die Freien Berufe in Deutschland aufgibt. Dies zeigt exemplarisch das jüngst vorgelegte EU-Dienstleistungspaket, mit dem der Binnenmarkt für Dienstleistungen vorangetrieben werden soll. Das Paket beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Einführung einer europäischen elektronischen Dienstleistungskarte
- Novellierung des Notifizierungsverfahrens
- Einführung einer einheitlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung bei zukünftigen Berufsregulierungen.

Breite Kritik am EU-Dienstleistungspaket

Deutliche Kritik am Dienstleistungspaket kam von den Verbänden und Kammern

der Architekten und Ingenieure, dem Bundesverband Freier Berufe aber auch vom Handwerk. Bundestag und Bundesrat haben sich ebenfalls entschieden gegen das Dienstleistungspaket der EU-Kommission gewandt. In der Debatte haben sich die den Freien Berufen besonders verbundenen Abgeordneten Sabine Poschmann (SPD) und Barbara Lanzinger (CSU) zu Wort gemeldet und darauf hingewiesen, dass das EU-Dienstleistungspaket nicht nur weitreichende Konsequenzen für die Qualität von Dienstleistungen hat, wie sie etwa von Architekten, Ingenieuren und Rechtsanwälten erbracht werden. Die EU wolle auch stärkeren Einfluss auf Gesetzgebungsprozesse der Mitgliedsstaaten nehmen. Dies lehnen die Abgeordneten strikt ab, denn es schränkt den Handlungsspielraum bei den Berufsrechten ein und widerspricht in Teilen dem Demokratieprinzip. Auch der Bundesrat hat in seltener Deutlichkeit auf die Pläne aus Brüssel reagiert und betreffend der vorgesehenen Festschreibung EU-weiter Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer, nationaler Berufsregulierungen oder vor Änderung bestehender Regulierungen festgestellt, dass diese Pläne in nationale Hoheitsrechte eingreifen und mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nicht im Einklang stehen.

Bundestag und Bundesrat rügen die EU-Pläne

Entsprechend hat der Bundesrat im Hinblick auf die Aspekte Notifizierung der Dienstleistungsrichtlinie und Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Subsidiaritätsrügen erhoben, der Bundestag wendet sich gegen

das Paket insgesamt. Die Subsidiaritätsrügen gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 des Lissabonner Vertrages hätten allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Quorum von mindestens einem Drittel der nationalen Parlamente (19 Stimmen) eine begründete Stellungnahme einreicht. Da allerdings nur der französische Senat, die französische Nationalversammlung, der Deutsche Bundestag und Bundesrat sowie der österreichische Bundesrat (insgesamt 5 Stimmen) Stellungnahmen abgegeben haben, wurde das notwendige Quorum bei keinem der drei Legislativvorschläge des Dienstleistungspaketes erreicht. Die Bundesregierung hat gleichwohl in den anstehenden Beratungen auf EU-Ebene die Möglichkeit, zumindest punktuelle Verbesserungen zu bewirken.

Terminhinweis

11.05.2017

AHO-Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen

im Ludwig Erhard Haus Berlin,
10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Gastvortrag Prof. Dr.-Ing. Clemens Schramm, Hamburg „Wirtschaftliches Gutachten zum EU-Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die HOAI“



3. Kongress zum Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft

Der 3. Kongress der DGA-Bau zum Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft lockte am 31.03.2017 ca. 120



Dr.-Ing. Erich Rippert; Univ.-Prof. Dr. jur. Christian Waldhoff; Univ.-Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs

Teilnehmer in den Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Mittelpunkt der diesjährigen Tagung stand der Entwurf des neuen Heftes in der AHO-Schriftenreihe zum Thema Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft - Leistungen der Streitlöser und Mitwirkung der Parteien – Systeme, Verfahren, Handlungsanleitungen und Honorare. Der AHO-Vorstandsvorsitzende Dr. Erich Rippert unterstrich, dass der AHO-Arbeitskreis „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ unter der Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs mit diesem neuen Heft konkrete Handlungsempfehlungen bei der außergerichtlichen Streitbeilegung bieten möchte, denn es ist ein lohnenswertes Ziel, von Beginn der Planung an eine effektive und effiziente Strategie des Umgangs mit Konflikten anzubieten. Unter den hochkarätigen Referenten berichtete AHO-Vor-



3. Kongress der DGA-Bau zum Konfliktmanagement – Humboldt-Universität zu Berlin

standsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Marco Ilgeroth über das zur Konfliktvorbeugung und –vermeidung wichtige Thema „Grundlagen und Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung“, was er insbesondere an sehr anschaulichen praktischen Beispielen verdeutlichte. Der 4. Kongress der DGA-Bau wird am 20.04.2018 stattfinden.

69. Verbändegespräch in Berlin – Verbände verabschieden Resolution zum Wiederaufbau der Schinkelschen Bauakademie



69. Verbändegespräch am 14.03.2017 in Berlin

Das 69. Verbändegespräch fand am 14.03.2017 im Tagungszentrum der Bundespressekonferenz in Berlin statt. Die Ausrichtung hatte dieses Mal der AHO übernommen, dessen Vorstandsvorsitzender Dr. Erich Rippert die Versammlung leitete. Ein zentraler Punkt der umfangreichen Tagesordnung waren die Aktivitäten der EU-Kommission sowohl im Hinblick auf die angedrohte Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der HOAI als auch das aktuelle EU-Dienstleistungspaket, das zu „Subsidiaritätsrügen“ von Bundestag und Bundesrat geführt hat. Weitere Themen waren insbesondere der Referentenentwurf für ein Gebäudeenergiegesetz (GEG), mit dem die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-

Wärmegesetz zusammengeführt werden sollen und das Bauvertragsrecht/Architekten- und Ingenieurvertragsrecht. Während die Verabschiedung des GEG in dieser Legislaturperiode eher unwahrscheinlich ist, hat das neue Bauvertragsrecht den Bundestag bereits passiert und wird voraussichtlich am 1.01.2018 in Kraft treten. Im Hinblick auf die umstrittenen Verwaltungsanweisungen des Bundesbauministeriums (BMUB) zur Handhabung von HOAI-Stufenverträgen (Gesamtvergleich) hat der VBI zu einem Praxisforum eingeladen, das am 3. Mai 2017, 13:00 Uhr – 16:00 Uhr im Deutschen Institut für Normung, Berlin, stattfinden wird. Mit einhelliger Zustimmung wurde eine Resolution der planenden Berufe zum Wiederaufbau der Schinkelschen Bauakademie verabschiedet. Die Kammern und Verbände der planenden Berufe unterstützen das vom Bundesbauministerium eingeleitete Dialogverfahren zur Entwicklung eines tragfähigen Nutzungskonzeptes für die wieder errichtete Bauakademie Berlin und bringen sich in die aktuelle sowie in die zukünftige Diskussion um die Gestaltung unserer gebauten Umwelt ein. Die Berliner

Bauakademie, eines der Hauptwerke Karl Friedrich Schinkels, soll am historischen Ort wieder entstehen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit einer Zusage, für den Bau über 60 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, die Grundlage hierfür gelegt.

Schließlich wird auf Anregung von Herrn Irmischer (VfA) eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dem am 01.03.2017 von der EU-Kommission vorgelegten Weißbuch zur Zukunft Europas „Wege zur Wahrung der Einheit in der EU 27“ auseinandersetzen und entsprechende Positionen des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure entwickeln soll. In dem Weißbuch wird der Frage nachgegangen, wie Europa sich in den nächsten 10 Jahren verändern wird, von den Auswirkungen neuer Technologien auf Gesellschaft und Beschäftigung, über Bedenken hinsichtlich der Globalisierung, bis hin zu Sicherheitsfragen und dem zunehmenden Populismus. Der Termin für das nächste, 70. Verbändegespräch, wurde für den 16.11.2017 festgelegt. Gastgeber und Ausrichter dieses Gesprächskreises wird der BDVI sein.

Neues Bauvertragsrecht ab 2018: Was ändert sich für Ingenieure und Architekten?

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 9. März 2017 für den Regierungsentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts in geänderter Fassung gestimmt. Die Abgeordneten folgten dabei der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/11437). Der Bundesrat hat am 31.03.2017 zugestimmt. Das Gesetz kann damit am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Mit dem Gesetz werden die Regelungen des Werkvertragsrechts im BGB um spezifische Regelungen zum Bauvertrag (§§ 650a-650h BGB-E) ergänzt. Zu den vorgeschlagenen Änderungen gehören insbesondere die Einführung eines Verbraucherbauvertrages (§§ 650i-650n BGB-E) sowie spezielle Regelungen für Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650p-650t BGB-E).

Folgende Auswirkungen hat die Reform auf den Berufsstand der Ingenieure und Architekten:

Gesetzliche Definition des Architekten-/Ingenieurvertrages

Der Ingenieur- bzw. Architektenvertrag soll als Spezialfall des Werkvertrages Eingang in das Gesetz finden, § 650p BGB-E. Danach ist der Ingenieur bzw. Architekt („Unternehmer“) verpflichtet, die nach dem jeweiligen Planungs-/Ausführungsstand erforderlichen Leistungen zu erbringen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. In der Praxis wird es darauf ankommen, diese Legaldefinition bei der Vertragsgestaltung im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen des Projekts entsprechend zu konkretisieren.

Gesetzliche Regelung einer „Zielfindungsphase“ mit Vergütungsanspruch:

Ingenieure und Architekten sollten in der Frühphase eines Projekts besonders auf die Vereinbarung klarer Planungs- und Überwachungsziele achten. Das Gesetz sieht hierfür folgenden Ablauf vor:

Solange Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst auf eine Konkretisierung

dieser Ziele hinzuwirken. Hierfür hat er eine Planungsgrundlage zu erstellen, die er dem Auftraggeber („Besteller“) zusammen mit einer so genannten „Kosteneinschätzung“ zur Zustimmung vorlegt. Für die Zustimmung kann der Unternehmer dem Besteller eine Frist von bspw. zwei Wochen setzen.

Nach Erhalt der Planungsgrundlage kann der Besteller binnen zwei Wochen ein Sonderkündigungsrecht ausüben. Ein Verbraucher ist durch den Ingenieur oder Architekten explizit darauf hinzuweisen, anderenfalls kann die Sonderkündigung durch den Besteller noch später ausgesprochen werden.

Dem Ingenieur bzw. Architekt steht ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn der Besteller sich nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist zu der Planungsgrundlage erklärt oder die Zustimmung verweigert.

Übt eine Partei das Sonderkündigungsrecht am Ende dieser neuen „Zielfindungsphase“ aus, erhält der Unternehmer nur Vergütung für bis dahin erbrachte Leistungen (§ 650r Abs. 3 BGB-E). Bei der konkreten Leistungsbewertung wird darauf zu achten sein, dass die Vergütung nicht ohne Weiteres der HOAI zu entnehmen sein wird, da die Zielfindungsphase nicht der Leistungsphase 1 der HOAI entspricht. Ingenieure und Architekten sollten also bereits vor Erstellung der Planungsgrundlage mit Kosteneinschätzung auf eine entsprechende Vergütungsabrede bezüglich der „Zielfindungsphase“ hinwirken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die neu eingeführte „Zielfindungsphase“ nicht als „Akquisetätigkeit“ ansieht, sondern als eine grundsätzlich vergütungspflichtige Leistung auf vertraglicher Grundlage.

Neuer gesetzlicher Anspruch auf Teilabnahme:

Von zentraler Bedeutung ist bei der Bauvertragsrechtsreform das nunmehr gesetzlich normierte Teilabnahmerecht des Planers nach Leistungsphase 8, und damit bereits vor vollständiger Erfüllung seiner ihm übertragenen Leistungen bei Vollarchitek-

turaufträgen, die auch die Objektbetreuung beinhalten (§ 650s BGB-E). Es gilt allerdings: Der Ingenieur bzw. Architekt muss die Teilabnahme einfordern. Nur dann kann der vom Gesetzgeber beabsichtigte Gleichlauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Bauherrn gegenüber den Bauunternehmen einerseits und den Ingenieuren/Architekten andererseits erreicht werden, um letzteren die Möglichkeit des Rückgriffs gegen die Bauunternehmen offenzuhalten.

Einschränkung der Gesamtschuld:

In Entsprechung zu dem vorgenannten Punkt wird gleichermaßen die gesamtschuldnerische Haftung der Ingenieure und Architekten mit den Bauunternehmen im Falle von Mängeln eingeschränkt: Der Besteller kann den Ingenieur oder Architekten erst dann als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, wenn er dem Bauunternehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat (§ 650t BGB-E). Mit dieser Regelung, die zum Ziel hat, der derzeitigen regelmäßigen „Missachtung“ des Vorrangs der Nacherfüllung vor dem Schadensersatzanspruch entgegenzuwirken, konnte allerdings nur ein berufspolitischer Teilerfolg erreicht werden. Leider konnte die vorgeschlagene Lösung zur gesamtschuldnerischen Haftung über eine Objektversicherung in den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden.

Geltung von Vorschriften zum Bauvertrag:

Im Übrigen gelten wichtige Vorschriften zum Bauvertrag auch beim Architekten-/Ingenieurvertrag, etwa der Anspruch des Architekten/Ingenieurs auf eine Bauhandwerkersicherung (§ 650q BGB-E) oder das einseitige Anordnungsrecht des Bestellers, das ein absolutes Novum bildet. Hier wird erstmals von dem bekannten Grundsatz abgewichen, dass Vertragsänderungen stets vom übereinstimmenden Willen beider Parteien getragen werden müssen. Allerdings ist diese Befugnis sowohl inhaltlich als auch formell stark eingeschränkt.

Inhaltlich umfasst das Anordnungsrecht Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs

aber auch Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Die rechtsbindende Anordnung kann erst nach einer Frist von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Unternehmer einseitig ausgesprochen werden. Innerhalb dieser Zeitspanne haben sich die Parteien hinsichtlich des Grunds, Umfangs

sowie einer Mehr- oder Mindervergütung der Änderung um ein „Einvernehmen zu bemühen“. Die rechtliche Behandlung der weiteren Folgen ist bislang nicht geklärt und wird vermutlich die Praxis vor größere Schwierigkeiten stellen und die Gerichte beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist noch auf folgende positive Entwick-

lung hinzuweisen: künftig sind allgemein flächendeckend bei allen Landes- und Oberlandesgerichten Spezialkammern für bauleistungsbezogene Streitigkeiten aus Bau-, Architekten- und Ingenieurverträgen einzurichten. Der Einzelrichter ist bei Spezialkammerzuständigkeit nur in Ausnahmefällen zur Entscheidung befugt.

Entwurf eines Wettbewerbsregistergesetzes veröffentlicht

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Referentenentwurf zur Einrichtung eines „Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen“ (WRegG) vorgelegt. Ein Register mit ähnlichem Namen gab es bereits nach der „Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln“ (gültig bis 1985), Verwechslungsgefahr besteht insoweit nicht.

Mit dem WRegG soll sichergestellt werden, dass öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber vor der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen abfragen, ob bei einem Unternehmen zwingende Ausschlussgründe i.S.v. § 123 GWB oder bestimmte fakultative Ausschlussgründe i.S.v. § 124 GWB vorliegen und das Unternehmen daher auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Damit wird Auftraggebern im Vergleich zur bisherigen Regelung, die in Bezug auf zwingende und fakultative Ausschlussgründe bedeutet, sich auf Eigenerklärungen der Unternehmen verlassen zu müssen, eine einfachere Möglichkeit zur Prüfung gegeben. Da der Bund die Kosten trägt und die Länder selbst ein bundeseinheitliches Korruptionsregistergesetz angeregt haben, besteht damit die Chance, dass zusätzliche Länderregelungen (wie z.B. das Berliner Korruptionsregistergesetz) entfallen. Es bleibt zu hoffen, dass das WRegG ein weiterer Schritt zu einer bundeseinheitlichen Vergabegesetzgebung ist. Auch weitere Abfragepflichten nach MiLoG und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmer-Entsendegesetz sollen mit der Einführung des WRegG entfallen.

Für Bieter entfällt mit dem WRegG die Verpflichtung zur Anfrage beim Bundeszentral- oder Gewerberegister. Da es bei letzterem regelmäßig zu Fehlern und deshalb zu

überflüssigen Ausschlüssen aus dem Vergabeverfahren kommt, ist eine Vereinfachung auch im Sinne der Bieter. Gleiches gilt für die Möglichkeit, der registerführenden Stelle Maßnahmen zur Selbstreinigung mitzuteilen, was einer Gegendarstellung zur Abmahnung in der Personalakte entspricht. Wichtig ist schließlich, dass damit ein einheitlicher Rechtsschutz garantiert und geregelt wird.

Die Zielsetzung des Gesetzes lässt sich ohne weiteres mit dem geltenden Vergaberecht vereinbaren (vgl. § 122 Abs. 1 GWB). Die Eintragung setzt in jedem Fall eine/n rechtskräftige/n strafgerichtliche Verurteilung oder Strafbefehl oder eine bestandskräftige Bußgeldentscheidung voraus. Eine Eintragung allein auf der Grundlage von Verdächtigungen von Konkurrenten ist nicht möglich.

Die Abfragepflicht besteht nach § 6 Abs. 1 für öffentliche Auftraggeber in Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen. Planungswettbewerbe z.B. nach RPW 2013 sind keine Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen (vgl. § 103 Abs. 1 und 6 GWB, §§ 69-72 VgV), denn sie dienen ja nur der Vorbereitung eines öffentlichen Auftrags. Es wäre unschädlich, in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 zu erwähnen, dass dies damit nicht für Planungswettbewerbe gilt.

Insgesamt ist der Gesetzesentwurf durchaus sinnvoll. Änderungsbedarf an dem Gesetzesentwurf besteht jedoch in Bezug auf den Kreis der Auskunftsberechtigten: Anders als bisher vorgesehen, sollten nicht nur öffentlichen Auftraggeber i.S.v. § 99 Nr. 1-3 GWB, d.h. von Gebietskörperschaften, sogenannten Einrichtungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände auskunftsberechtigt sein, sondern auch öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 99 Nr. 4 GWB, d.h. bestimmte natür-

liche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, da auch sie verpflichtet sind, die zwingenden Ausschlussgründe des § 123 GWB anzuwenden.

Termine

- **3. Mai 2017**
Wann sind die Mindestsätze der HOAI unterschritten? Gesamtvergleich bei preisfreien Leistungen
Veranstaltungsorganisation: VBI
Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Normung, Burgrafenstraße 6, 10787 Berlin
- **11. Mai 2017**
AHO-Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen, Ludwig Erhard Haus Berlin
- **24. Mai 2017**
Veranstaltung zum Thema BIM
Veranstalter: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, BMUB
- **16. November 2017**
70. Verbändegespräch
Veranstaltungsorganisation: BDVI
- **23. November 2017**
AHO-Herbsttagung, Ludwig Erhard Haus Berlin

Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Umlandstr. 14 · 10623 Berlin
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0
Fax: +49 30/3 10 19 17-11
aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:
DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de